

Fauland Ilse

Von: Frank Peter
Gesendet: Donnerstag, 30. April 2015 07:52
An: A13_Kanzlei; Friehs Barbara
Cc: Neuhold Gerhard; Toberer Martina
Betreff: WG: Weitere Stellungnahme zur Verordnung - Ihre GZ.: ABT13-30.00-82/2010-166

Von: A13 Umwelt und Raumordnung
Gesendet: Donnerstag, 30. April 2015 07:44
An: A13_Anlagenrecht
Betreff: WG: Weitere Stellungnahme zur Verordnung - Ihre GZ.: ABT13- 30.00-82/2010-166

Von: Herbert Greiner [<mailto:greiner@wundschuh.steiermark.at>]
Gesendet: Donnerstag, 30. April 2015 07:41
An: A13 Umwelt und Raumordnung
Betreff: Weitere Stellungnahme zur Verordnung - Ihre GZ.: ABT13- 30.00-82/2010-166

Weitere Stellungnahme der Gemeinde Wundschuh zum Entwurf der Verordnung des Landeshauptmannes von Steiermark, mit der ein Regionalprogramm zum Schutz der Grundwasserkörper Grazer Feld, Leibnitzer Feld und Unteres Murtal erlassen und ein Schongebiet bestimmt wird (Grundwasserschutzprogramm Graz bis Bad Radkersburg):

Ergänzend zu der am Montag, 27. April 2015, eingebrachten Stellungnahme der Gemeinde Wundschuh möchte die Gemeinde Wundschuh nachträglich noch folgende Hinweise ergänzen, da vor allem die viehhaltenden Betriebe in der Gemeinde Wundschuh große negative Auswirkungen auf ihre Bewirtschaftungsweise und damit auf die künftige Existenz ihrer landwirtschaftlichen Betriebe fürchten:

Dieser Verordnungsentwurf setzt die bäuerliche Kreislaufwirtschaft in den betroffenen Gebieten massiv unter Druck. Laut der bestehenden Regelungen sind die Bauern schon jetzt angehalten, die Richtlinien der sachgerechten Düngung sowie die Nitratrichtlinie einzuhalten.

Die Fruchtfolgeauflagen bringen einen höheren Anteil im Anbau von Pflanzen mit sich, die weniger Stickstoff zehren, womit der Wirtschaftsdüngereinsatz weiter reduziert wird.

Hinzuweisen ist darauf, dass mit den neuen Auflagen im sogenannten „Greening“ mit der Ausweisung von 5-prozentigen ökologischen Vorrangflächen landesweit der Einsatz der Stickstoffdüngung reduziert wird.

Der Begriff „intensive Tierhaltung im Freiland“ ist unserer Meinung nach nicht nachvollziehbar.

Es ist zu befürchten, dass bei nicht bedarfsgerecht versorgten Pflanzen die Anfälligkeit für Krankheiten steigt, was einen Mehraufwand an Pflanzenschutzmitteln nach sich zieht.

Die bewilligungspflichtigen Ausbringungszeiträume zwischen 1. August und 1. April sind in Teilen des genannten Gebietes fachlich anzuzweifeln.

Hochachtungsvoll
Bgm. Karl Brodschneider

GEMEINDE WUNDSCHUH
Am Kirchplatz 6, 8142 Wundschuh
Tel.: 03135/52268-0, Fax: DW -4
gde@wundschuh.steiermark.at